

## **Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur**

### **Hier: Ansiedlungsfähige Unternehmen in geförderten Gewerbegebieten**

Die Förderung der Erschließung von Gewerbegebieten im Rahmen des LPW erfolgt auf Basis der „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur“ und des Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-KR) vom August 2016.

Nach **Teil II B, Ziff. 3.2 des GRW-KR** sollen die geförderten Maßnahmen (hier Erschließung von Gewerbeflächen) „zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden.“

Förderfähige Betriebe sind solche, deren betriebliche Tätigkeit „geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (**Primäreffekt**)“ (Teil II A, Ziff. 2.1 des GRW-KR).

Der sog. **Artbegriff** nach Teil II A, Ziff. 2.1.1 des GRW-KR definiert, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes als erfüllt angesehen werden können, „wenn überwiegend (d. h. zu mehr als 50% des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.“ Bei Unternehmen der **Positivliste** (Anhang 8 zum GRW-KR) wird unterstellt, dass der Primäreffekt erfüllt ist.

Ist ein Unternehmen nicht auf der Positivliste aufgeführt, ist das Vorliegen des Primäreffektes im Einzelfall nachzuweisen. Hierfür müssen die Bedingungen des Artbegriffes zum Primäreffekt erfüllt sein. Als überregional ist hierbei ein überwiegender Absatz der Waren oder Leistungen außerhalb eines Radius von 50 KM anzusehen (Teil II A, Ziff. 2.1.2 GRW-KR).

Der Projektträger hat sich nach Erschließung des Gewerbegebietes **mindestens zwei Jahre** durch dokumentierte intensive öffentliche Verkaufsbemühungen um die vorrangige Ansiedlung förderfähiger Unternehmen zu bemühen. Erst wenn diese Verkaufsbemühungen erfolglos geblieben sind, können auch nicht förderfähige Unternehmen angesiedelt werden.

Hiervon ausgeschlossen bleiben Unternehmen gemäß Teil II A, Ziff. 3.1 GRW-KR „**Negativliste**“ (mit Ausnahme der Branchen Baugewerbe, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Unternehmensberatungen), Teil II B, Ziff. 1.7 **Unternehmen in Schwierigkeiten**, oder Teil II B, Ziff. 3.1.10, **Einzelhandel, Maßnahmen des Bundes und der Länder oder die Erschließung nach Maß.**

Aus den Regelungen des GRW-KR ergibt sich somit die folgende Prüfreihefolge für die Ansiedlung von Unternehmen:

- **Vorrangig** sind **förderfähige Unternehmen** anzusiedeln, welche den Primäreffekt erfüllen.
- Bei Unternehmen, die auf der **Positivliste** aufgeführt sind, ist der Primäreffekt gegeben.
- Bei Unternehmen, die nicht auf der Positivliste aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob sie
  - o den Primäreffekt erfüllen (Nachweis erforderlich z. B. durch Bestätigung des Steuerberaters oder Kundenlisten mit Angabe von Name, Postleitzahl und Umsatz und Kennzeichnung der überregionalen Kunden),
  - o und nicht auf der Negativliste aufgeführt sind.
- Weist der Projektträger nach, dass **mindestens zwei Jahre** intensiv versucht wurde, förderfähige Unternehmen anzusiedeln, können auch
  - o Unternehmen, die nicht auf der Positivliste stehen oder den Primäreffekt nachgewiesen
  - o oder **nach Einzelfallentscheidung** der IB.SH auch Unternehmen der Baubranche, der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und Unternehmensberatungen, die nachweislich den Primäreffekt erfüllen förderungschädlich angesiedelt werden.
- Die GRW-Förderung ist planvoll und direkt für die Erfüllung der GRW Ziele einzusetzen (Schaffung und Sicherung von dauerhaften und hochwertigen Arbeitsplätzen).
- Das Beihilferecht ist zu beachten (d. h. keine Erschließung nach Maß).
- Ausgeschlossen von der Ansiedlung sind:
  - o Unternehmen der Negativliste (mit Ausnahme der o. g. Branchen)
  - o Unternehmen in Schwierigkeiten
  - o Maßnahmen des Bundes und der Länder
  - o Grundstücksverkäufe an Privatpersonen oder Unternehmen, die die Flächen nicht selber nutzen, sondern vermieten, bzw. verpachten (Investor-Nutzer-Identität). Ansiedlungsfähig bleiben steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltungen.

Die Projektträger haben grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Belegung zu entscheiden. Die IB.SH ist für die nachträgliche jährliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung zuständig.